



06. Februar 2018

Stellungnahme zum

Entwurf

**einer Änderungsverordnung zur Verordnung über die
Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Arbeitszeitverordnung Polizei - AZVOPol

**Im Rahmen der am 01.02.2018 eingeleiteten
Verbändeanhörung
des Ministeriums für Inneres**



I. Einleitung

Mit dem vorgelegten Entwurf einer Änderungsverordnung zur AZVOPol reagiert das Innenministerium auf die breite Kritik, die insbesondere die Regelungen zur Anordnung von Mehrarbeit in der am 01.07.2017 in Kraft getretenen Neufassung hervorgerufen haben.

Aus Sicht der GdP ist es erforderlich, dass es nicht bei diesem ersten Schritt bleibt. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich, die Absichtserklärung des Innenministeriums, weitere Änderungsbedarfe in nachfolgenden Schritten zu beraten und umzusetzen. Hierfür verweisen wir auf die nicht erledigten Punkte unsere Stellungnahme zum Entwurf der AZVOPol vom 31. 08.2016, sowie auf die Stellungnahme „Eckpunkte DSM - Arbeitszeiterfassung im Schichtdienst der Polizei“ vom 26.09.2017 verweisen.

Zentrale Herausforderungen, die ebenfalls angegangen werden müssen, sind aus Sicht der GdP die Einführung von Langzeitarbeitskonten, um einen rechtssicheren Umgang mit Überstunden zu gewährleisten, sowie die Verbesserung der Regelung zur Gewährung von Ausgleichstagen für Nachdienstleistende außerhalb eines geregelten Schichtdienstes.

II. Zur Änderung von §10 - Mehrarbeit (Art.1 Ziffer 4 der Änderungsverordnung)

Die Änderungen sind als erster wichtiger Schritt zu begrüßen. Sie stellen das Vertrauen in die Kompetenz der unmittelbaren Vorgesetzten wieder her und eröffnen die Möglichkeit, praxistauglichere Mechanismen für die Anordnung und Genehmigung von Mehrarbeit zu schaffen.

Die Einführung einer klaren Regelung zur Übertragung der Anordnungskompetenz für Kräfte, die in einer besonderen Aufbauorganisation unter einheitlicher Führung eingesetzt werden, auf den Polizeiführer ist ebenfalls eine für die Praxis wichtige Klarstellung.

Nicht gelöst wird durch die Änderung das Problem des zu engen Verständnisses des Mehrarbeitsbegriffs. Hierfür hat die GdP bereits eine Änderung von §2 Nr.2 der AZVO vorgeschlagen.

Das enge Verständnis des Mehrarbeitsbegriffs in §2 Nr.2 der AZVO ist mit der polizeilichen Praxis nicht vereinbar, da die Aufgabenwahrnehmung im operativen Dienst regelmäßig über das vorgeplante Dienstende hinaus fortgesetzt werden muss. Beispiel: Abarbeitung eines Einsatzes (VU-Aufnahme, Verfolgung, Observationen, KAP-Kommissionen etc.) über das geplante Schichtende hinaus. Hierfür auf eine einzelfallbezogene nachträgliche Genehmigung zu bestehen, ist nicht nur praxisfremd, sondern führt auch zu überbordender Bürokratie.



Grundsätzliche Regelungen, die eine Vielzahl von Fällen betreffen, müssen nach wie vor möglich sein. Der Verweis in der Begründung des VO-Entwurfs auf die Rechtsprechung (OVG NRW 1 A 2655/07 - Rn. 86) geht insofern fehl, als dass sich das Gericht in seiner Entscheidung mit der Frage auseinander gesetzt hat, ob eine Überschreitung der durchschnittlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit durch einen Schichtdienstplan als Anordnung von Mehrarbeit verstanden werden kann.

In den hier zu regelnden Fällen geht es aber um extern veranlasste Einsätze, bei der die Einsatzkräfte keinen Entscheidungsspielraum haben. Hier ausnahmslos auf eine individuelle Genehmigung im Einzelfall abzustellen ist sachfremd. Die Anerkennung als Mehrarbeit ergibt sich hinreichend aus der zwingenden dienstlichen Notwendigkeit einer dienstlichen Tätigkeit.

Deshalb wäre auch §10 Abs.1 S.3 ersatzlos zu streichen. Der Satz trägt nicht zur Klärung der Frage bei, in welchen Fällen und in welcher Form Mehrarbeit im Einzelfall angeordnet werden darf. Das kann eher durch eine klare Definition in §2, wie von der GdP vorgeschlagen, erreicht werden.

III. Zur Änderung von §22 - Rüstzeiten (Art.1 Ziffer 6 der Änderungsverordnung)

Die sprachliche Änderung ist als wichtiges Signal zu begrüßen. Die Gewährung von Rüstzeiten ist kein Geschenk für „Begünstigte“, sondern ein Ausgleich, der den „Berechtigten“ zusteht.

IV. Zur Änderung von §28 - Übergangsregelung (Art.1 Ziffer 8 der Änderungsverordnung)

Die Umsetzung der Anforderungen für Schichtdienstmodelle führt nur dann zu positiven Effekten, wenn in den betroffenen Organisationseinheiten ausreichend Personal zur Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund ist die Verlängerung der Übergangsregelung für die Anpassung von Schichtdienstmodellen grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung. Die Verlängerung der Frist bis zum 30.06.2018 bringt aber für die Personalausstattung der betroffenen Organisationseinheiten keine Veränderung.

Deshalb wäre es aus Sicht der GdP folgerichtig, die Frist bis zum nächsten Nachersatztermin am 01.09.2018 zu verlängern, um den Behörden die Möglichkeit zu geben, die Umstellung von Schichtdienstmodellen durch Personalverlagerungen entsprechend zu begleiten.

Dieser Schritt ist allein deshalb notwendig, um die dringend erforderliche Anpassung der DSM-Erlasse an die Veränderungen der AZVOPol vorzunehmen und Bereiche zu identifizieren, für die abweichende Regelungen nach §24 AZVOPol vorgenommen werden müssen. Hierzu verweisen wir auf die oben bereits erwähnte Stellungnahme der GdP vom 26.09.2017